

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Stadt Unkel vom  
22.03.2022**

Der Stadtrat Unkel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 (1), 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Unkel vom 08.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung am 22.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
  
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Unkel vom 02.03.2015 außer Kraft.

Unkel, den 22.03.2022

Stadt Unkel

gez.

Gerhard Hausen

Stadtbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Erdgrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte § 13	1.150,00 EUR
2. Überlassung einer Kinderreihengrabstätte	1.150,00 EUR
3. Überlassung einer pflegefreien Rasengrabstätte für Erdbestattungen (inkl. Natursteinplatte) § 14 (1), Alternative 2	1.800,00 EUR
4. Eingesäte pflegefreie Reihengrabstätte für Erdbestattung (Grabstein am Kopfende) § 14 (1), Alternative 1	1.700,00 EUR
5. Anonyme Rasengrabstätte f. Erdbestattung § 15	1.000,00 EUR
6. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle § 16	1.500,00 EUR
7. Für die Beisetzung einer weiteren Urne gem. § 17 Abs. 1 c der Friedhofssatzung (je Urne)	350,00 EUR

Gemäß § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung beträgt die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten für Erdbestattung 25 Jahre. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an diesen Wahlgrabstätten beträgt die Nutzungsgebühr je angefangenem Verlängerungsjahr 1/25 der Gebühr zu Nr. 5.

### II. Urnengrabstätten

#### a) pflegefreie Urnenreihengrabstätten

1. Baumbeisetzung (inkl. Stele u. Markierungsschild) § 18	1.150,00 EUR
2. Grabstätte im Anonymgrabfeld § 19	500,00 EUR
3. Pflegefreie Urnenbeisetzung „Gräserwinkel“ mit beschrifteter Grabplatte (inkl. Grabplatte)	1.250,00 EUR
4. Beisetzung im Bereich der pflegefreien Gemeinschaftsgrabstätte „Heimatgarten“ (inkl. Kennzeichnung) § 20	1.500,00 EUR
5. Beisetzung im „Ahorn-Ruhe-Hain“ als pflegefreies Gemeinschaftsgrab (inkl. Kennz.) § 20	1.500,00 EUR

#### b) Urnenwahlgrabstätten

1. Urnengrab – 2 Urnen § 20	1.050,00 EUR
2. Urnendoppelgrab – 4 Urnen § 20	2.100,00 EUR
3. Baumbeisetzung mit 2 Urnen (inkl. Stele u. Markierungsschild) § 18	1.300,00 EUR
4. Urnentiefgrab als Wahlgrab in der Gemeinschaftsgrabstätte „Heimatgarten“ (inkl. Kennz.) – 2 Urnen § 20	2.100,00 EUR
5. Urnentiefgrab als Wahlgrab in der Gemeinschaftsgrabstätte „Ahorn-Ruhe-Hain“ (inkl. Kennzeichnung) § 20	2.100,00 EUR

Gemäß § 17 Abs. 3 der Friedhofssatzung beträgt die Nutzungszeit bei Urnenwahlgrabstätten 15 Jahre. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an diesen Wahlgrabstätten beträgt die Nutzungsgebühr je angefangenem Verlängerungsjahr 1/15 der Gebühr zu den Nummern 1 – 5.

### **III. Gebühren für das Abräumen der Gräber**

1. **Bei Erwerb/Überlassung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten ab dem Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 02.03.2015** werden im Voraus anfällige Gebühren für das Abräumen der Gräber nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Reihengrabstätten bzw. Einzelwahlgrabstätten für Erdbestattungen | 350,00 EUR |
| b) Doppelwahlgrabstätten für Erdbestattungen                        | 500,00 EUR |
| c) Urneneinzelwahlgrabstätten                                       | 200,00 EUR |
| d) Urnendoppelwahlgrabstätten                                       | 300,00 EUR |

2. **Gebühr für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen eingeebneten Grabstätte - § 27 a**

Die Gebühr für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen eingeebneten Grabstätte beträgt je angefangenes Kalenderjahr

- |                                  |        |
|----------------------------------|--------|
| für eine einstellige Grabstätte  | 60,- € |
| für eine zweistellige Grabstätte | 80,- € |

Die Gebühren werden erst bei Erteilung der Genehmigung fällig.

3. Für das für die Verantwortlichen vorzunehmende Abräumen seitens der Stadt Unkel an bereits bestehenden Gräbern ohne Abräumvorauszahlung gelten die Abräumgebühren zu 1a) bis 1d) entsprechend.

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Für Verstorbene

- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| a) Erdbestattung                 | 600,00 EUR |
| b) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 250,00 EUR |

### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

1. Die Gebühren für nachstehende Dienstleistungen des Friedhofs-personals der Stadt Unkel betragen je Arbeitskraft und Stunde:

- |   |        |
|---|--------|
| a) für die Erdarbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen, Grabmälern und Grabeinfassungen (ohne Abfuhr) | 75,-€  |
| b) für das Ausgraben und die Wiederbestattung einer Leiche oder Asche   | 250,-€ |

2. Soweit für die unter Nummer 1. genannten Tätigkeiten seitens der Stadt Unkel ein gewerbliches Unternehmen in Anspruch genommen werden muss, sind die von ihm berechneten Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.